

anweisungen ins Ausland sind jetzt nach den Wirren des Krieges noch nicht möglich. Es bleibt also nur die Uebersendung eines Geldbetrages möglich im Wege der Banken, die allerdings hohe Gebühren verlangen. Tullius hätte durch einen Wechsel oder Scheck oder Einzahlung in die Bank seines Wohnortes oder seines Landes das Almosen senden sollen. So das strenge Recht. Tullius und Titus aber tragen den Verlust, indem jeder die Hälfte der Sacra gratis las. Man hätte sich aus diesem Anlaß an die Stipendiengeber oder an den Heiligen Vater wenden und um Condonatio bitten können.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Kraus, Scoup.

V. (Wegen Blutsverwandtschaft ungültig geschlossene Ehen.)¹⁾
Berta eröffnet ihrem Beichtvater in der Beichte, daß sie vor fünf Jahren beim Brautexamen und in der Brautbeichte wissenschaftlich verschwiegen hat, mit ihrem Manne im dritten Grade der Seitenlinie blutsverwandt zu sein. Der Mann wisse nichts davon und würde, da er ganz ungläubig ist, auch nicht zum Pfarrer gehen, um die Ehe zu sanieren. — Wie soll sich der Beichtvater in diesem Falle verhalten?

Der Lösung schicken wir folgendes voraus:

1. Die Ehe ist geschlossen in facie Ecclesiae, d. h. vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.
2. Die Ehe ist ungültig wegen der Blutsverwandtschaft im dritten Grade.
3. Berta ist mala fide, d. h. sie kennt die Ungültigkeit der Ehe.
4. Der vermeintliche Ehegatte — wir wollen ihn Antonius nennen — ist bona fide, d. h. er lebt im Glauben an die Gültigkeit der Ehe und seines Rechtes, von Berta die eheliche Pflicht zu verlangen.
5. Der vermeintliche Ehemann geht auf eine Erneuerung des Konfenses beim Pfarrer nicht ein.
6. Die Ungültigkeit der Ehe ist unbekannt.

Die Frage ist nun: Wie soll sich der Beichtvater in diesem Falle verhalten? Die Rede ist nur vom Beichtvater, nicht vom Pfarrer als Pfarrer, nicht vom Ordinarius. Die Frage kann in eine andere gekleidet werden: Gibt das neue Eherecht dem Beichtvater die Möglichkeit, ohne Refurs nach Rom oder an die bischöfliche Behörde selbstständig die Angelegenheit in Ordnung zu bringen?

Der Einsender hat die Bemerkung beigefügt: „Da schreibt Noldin, de Sacramentis¹², n. 588, nach dem Kodex sei der ‚casus perplexus‘ aus der Welt geschafft, da der Konfessorius eine weitgehende Dispensvollmacht erhalten hat. Ich bin aber ebenso perplex, wie ich es vor 1918 gewesen wäre. Can. 1045, § 3, könnte ich nicht anwenden, weil das Hindernis der Blutsverwandtschaft nach can. 1037 nicht zu den ‚casus occulti‘ zu zählen ist. Vom Bischof Dispens einzuholen ist trotz can. 1045,

¹⁾ Der Fall wurde an die Redaktion eingesandt und auf deren Veranlassung ausführlich behandelt, um ein für die Praxis wichtiges Kapitel des Eherechtes zu veranschaulichen.

§ 2, nicht möglich, weil die Konsenserneuerung vor dem Pfarrer nicht zu erreichen ist und der Bischof eine sanatio in radice ohne Konsensabgabe nicht zu geben ermächtigt ist. — Also nach Rom eingeben um sanatio in radice! Leicht gesagt; aber wie soll die arme Ehefrau bis zum Einlangen der sanatio mit ihrem Mann leben, wo sie nun weiß, daß sie nicht Ehegattin ist und ihm das debitum nicht leisten darf? Darf sie ihrem Manne trotzdem zu Willen sein?.... u. s. w."

Bietet can. 1045, § 3, die Lösung der Schwierigkeit? Wenn dieser Kanon versagt, dann vermag allerdings der Beichtvater nicht, selbständig den Fall ins Reine zu bringen. Was hielt ihn von der Anwendung dieses Kanons ab? Es war can. 1037, der da lautet: Publicum censetur impedimentum quod probari in foro externo potest; secus est occultum. Es ist gar kein Zweifel, daß die Blutsverwandtschaft im dritten Grade ein öffentliches Hindernis ist, weil sie aus den Akten, oder besser gesagt, wenn sie aus den Akten oder durch glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann. Es dürfte vereinzelt der Fall vorkommen, daß die Verwandtschaft, auch die gesetzmäßige, nicht nachgewiesen werden kann, z. B. bei Findelkindern, bei Kriegsversprengten u. s. w.

Can. 1037 müssen wir nun § 3 des can. 1045 gegenüberstellen; des Verständnisses willen will ich den ganzen Kanon zitieren. Er lautet, wie folgt:

§ 1. Possunt Ordinarii locorum, sub clausulis in fine can. 1043 statutis, dispensationem concedere super omnibus impedimentis de quibus in cit. can. 1043, quoties impedimentum detegatur, cum iam omnia sunt parata ad nuptias, nec matrimonium sine probabili gravis mali periculo, differri possit, usque dum a Sancta Sede dispensatio obtineatur.

§ 2. Haec facultas valeat quoque pro convalidatione matrimonii iam contracti, si idem periculum sit in mora nec tempus suppetat recurrendi ad Sanetam Sedem.

§ 3. In iisdem rerum adjunctis, eadem facultate gaudeant omnes de quibus in can. 1044, sed solum pro casibus occultis, in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, vel nonnisi cum periculo violationis secreti.

Es ist zu bemerken, daß unter den im can. 1043 genannten Hindernissen auch die Blutsverwandtschaft im dritten Grade der Seitenlinie inbegriffen ist; im can. 1044 ist neben anderen Bevollmächtigten zur Dispens auch der confessarius genannt. Der Beichtvater, dem Verteilen Fall vorgetragen hat, hielt sich nicht für berechtigt, can. 1045, § 3, anzuwenden, „weil das Hindernis der Blutsverwandtschaft nach can. 1037 nicht zu den ‚casus occulti‘ zu zählen ist“. Also sind nach der Ansicht unseres Beichtvaters impedimentum occultum und casus occultus identisch. Ist das richtig? Ist das der Sinn von can. 1045, § 3? Weshalb hat dann § 3 nicht den klareren Wortlaut: in impedimentis occultis? Wozu spricht § 1: super omnibus impedimentis de quibus in cit. can. 1043? Hier werden die impedimenta publica ausdrücklich

genannt. Die Lösung unseres Falles geht daher auf die Frage hinaus: Liegt noch ein *casus occultus* vor, wenn ein seiner Natur nach öffentliches Hindernis entweder *de facto* oder wenigstens formaliter *ut impedimentum* noch geheim ist im Sinne des kanonischen Rechtes? Oder mit anderen Worten: Ist nach can. 1045, § 3, der *casus occultus* auch dann noch gegeben, wenn das Hindernis seiner Natur nach öffentlich, aber entweder faktisch oder doch formell als Hindernis noch geheim ist?

Meines Erachtens ja, und dies aus folgenden Gründen:

1. Der Text spricht für diese Auffassung. Eadem facultate (ac Ordinarii) gaudent omnes, de quibus in can. 1044. Nun haben beim *casus perplexus* vor und nach der Ehe die Ordinarien gemäß can. 1045, § 1, Dispensvollmacht über die nämlichen Hindernisse wie im Todesfalle; also auch der Pfarrer, der Beichtvater u. s. w. Die Beschränkung, welche can. 1045, § 3, den Pfarrern, Beichtvätern auferlegt gegenüber den Bischöfen, liegt nicht in der Anzahl der Hindernisse (eadem facultate), sondern in der Anwendungsmöglichkeit einer Dispens; der Ordinarius dispensierte unabhängig davon, ob das Hindernis bekannt oder unbekannt ist; der Pfarrer, Beichtvater nur in casibus occultis.

2. Der Zweck des can. 1045. Das neue Recht sucht, wie aus dem ganzen Kontexte und aus der Erklärung der Konziliarialkongregation vom 25. April 1918 (A. A. S. X, p. 190) hervorgeht, im Notfalle möglichst weitgehende Vollmachten zu erteilen; der Seelsorgsklerus soll in den Stand gesetzt werden, gegebenenfalls mit den Dispensvollmachten, soweit zulässig, alle Schwierigkeiten zu beheben. Wäre das der Fall, wenn beim *casus perplexus* die Vollmacht auf das geheime Hindernis des Verbrechens beschränkt würde? In unserer Zeit, wo die Unkenntnis in religiösen Dingen und die Freizügigkeit so groß ist, wird eher der Fall vorkommen, daß kurz vor der Heirat oder nach derselben — wie unser Fall zeigt — ein Hindernis der Blutsverwandtschaft, geistlichen Verwandtschaft, das Hindernis der Religions- und Konfessionsverschiedenheit, der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit entdeckt oder geoffenbart wird. Wie leicht ist es in unseren Großstädten möglich, daß alle diese, ihrer Natur nach öffentlichen Hindernisse faktisch geheim sind? Gerade für diese Fälle bedarf der praktische Seelsorger weitgehender Vollmachten.

3. Für eine weite Auffassung des *casus occultus* sprach schon vor dem Kodez Kardinal Gennari. In seinen Consultazioni Morali — Canoniche — Liturgiche (ed. II. Roma 1902), P. I. cons. 127, n. 11, behandelt er das Dekret der Konzilskongregation vom 13. März 1660. Die Anfrage lautete: An Episcopus in casu urgentissimae necessitatis possit ante contractum matrimonium in impedimento publico dispensare? Die Antwort war verneinend. Gennari stellt sich nun die Frage: Ob ein Ehehindernis im Sinne dieses Dekretes öffentlich genannt werden müsse: 1. wenn das Hindernis seiner Natur nach öffentlich,

aber in der Tat geheim sei; 2. wenn das Hindernis materialiter öffentlich, formaliter dagegen geheim sei. Von beiden Fällen sagt er: sie können in der Praxis leicht vorkommen. In weitläufiger Ausführung vertritt der Kardinal die Ansicht, daß in beiden Fällen das Hindernis noch als geheim betrachtet werden könne; sollte das Hindernis bekannt werden, dann wäre nachträglich Dispens pro foro externo zu erbitten. Hiemit stimmt überein, was Linneborn, Cherecht, S. 105, nota 1, aus den A. A. S. zitiert: „*Impedimentum censeri occultum, etiamsi res ipsa sciatur, sed ignoretur secundum rationem impedimenti; seu impedimentum non sit publicum, quatenus impedimentum, licet sciatur a duobus vel tribus.*“

Dieser Auffassung widerspricht auch nicht, was Benedikt XIV. in seinen Institutiones (87, n. 48) behauptet: Für die Pönitentiarie gilt ein impedimentum als publicum, wenn es materialiter publicum ist, mag es auch formaliter occultum sein. Die Pönitentiarie hatte eben nur die Vollmacht, dispensandi in occultis impedimentis. Viele Autoren behaupteten nun, daß ein impedimentum auch dann noch als occultum zu betrachten sei, wenn es formaliter noch occultum sei (l. c. n. 42). Dagegen wendet sich der Papst; er führt als seine Autorität P. Thesauri an, qui superius allatam sententiam improbat tamquam Sacrae Poenitentiariae institutis ac consuetudini omnino contrariam, cui se accomodare debent, qui ipsius litteras ac diplomata exsequuntur. Der Fall des can. 1045, § 3, ist ein ganz anderer. Der Beichtvater dispensiert nicht bloß in impedimentis occultis wie die Pönitentiarie, sondern auch in impedimentis publicis, allerdings in casibus occultis. Zudem unterschied die Pönitentiarie selbst noch zwischen casus omnino occultus und casus occultus. Für uns ist nicht die Frage: Welche Vollmachten hat die Pönitentiarie, sondern welche Vollmachten gibt can. 1045, § 3, den Beichtvätern? Zudem scheint in jetziger Zeit auch die Pönitentiarie, wo es sich um sanatio in radice handelt, auch vom impedimentum publicum zu dispensieren, wenn die nullitas matrimonii occulta ist oder mit unserer Formel ausgedrückt: in impedimentis publicis in casibus occultis. Um ein Beispiel anzuführen, das mit unserem Falle sehr viel Ähnlichkeit hat: Titius et Titia, praemissis de more publicationibus, nulloque detecto impedimento, cum vero consensu qui adhuc perseverat, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt et successive consummaverunt. Jamvero matrimonium istud nullum est ob impedimentum publicum.... Impedimentum casu omnino fortuito innotuit parocho, qui rem tacitis nominibus Episcopo exposuit, declaravitque putatos coniuges in omnimoda bona fide versari easque non sine gravissimis incommodis de matrimonii sui nullitate, quam nemo caeteroquin ex loci incolis suspicatur, posse moneri. Wir haben hier den ausgesprochenen Fall: impedimentum publicum in casu occulto. Die Pönitentiarie gab mit Erlaubnis des Heiligen Vaters die sanatio in radice. In einem anderen Falle, der genau unser Fall

zu sein scheint, gewährte ebenfalls die Pönitentiarie sanatio in radice. Die Frau hatte offenbar bewußterweise einen Blutsverwandten geheiratet. Der Beichtvater erhielt die Vollmacht von der Pönitentiarie: oratricem ab incestus reatibus absolvendi, eidem, dummodo contracti matrimonii nullitas ex praemissis proveniens occulta omnino remaneat, matrimonium huiusmodi in radice sanandi (cf. De Smet³, de Spons. et Matrim. t. II, p. 321, nota 2; p. 322, nota 2).

Wenden wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung auf den Ehefall der Berta an. Es handelt sich um ein impedimentum publicum natura sua, sed de facto occultum oder mit anderen Worten um ein impedimentum publicum in casu occulto. Der casus ist noch occultus. Denn fünf Jahre schon lebt Berta mit Antonius zusammen, ohne daß die Ehe angefochten wurde; die Ehe wurde in facie Ecclesiae nach erfolgten Publikationen geschlossen; dieser Umstand schaffte doch die praeemptio iuris, daß entweder kein Hindernis vorhanden war, oder, wenn vorhanden, daß Dispens erlangt war.

Wie konnte oder wie mußte der Beichtvater in unserem Falle vorgehen? Ich möchte noch zuvor bemerken, daß can. 1045 den casus perplexus vor und nach dem Eheabschluß berücksichtigt; ohne Zweifel ist in der Regel der Refurs nach Rom oder an den Bischof beim casus perplexus vor der Ehe viel leichter möglich als bei einer convalidatio matrimonii. Wenn die Brautleute 14 Tage vor der Ehe das Hindernis bekanntgeben, ist noch Refurs an den Bischof möglich (bei unseren Verhältnissen); anders liegt der Fall nach Abschluß der Ehe. Der schuldige Teil befindet sich bereits in der Zwangslage: auf der einen Seite sieht er die Ungültigkeit seiner Ehe und damit die Unzulässigkeit des ehelichen Verkehrs, auf der anderen tritt an ihn die Aufforderung heran, eben diesen Verkehr als pflichtmäßig zu gestatten. In dem Falle, der uns vorgelegt wurde, können wir drei Möglichkeiten unterscheiden:

1. Ein Refurs nach Rom ist noch möglich; Antonius ist auf Wochen hinaus verreist oder liegt schwerkrank zu Bett, so daß an einen ehelichen Umgang in absehbarer Zeit nicht zu denken ist. In diesem Falle kann der Beichtvater um sanatio in radice einkommen.

2. Ein Refurs nach Rom ist nicht mehr möglich, wohl aber ein solcher an den Ordinarius; dann muß die Dispens beim Bischof nachgesucht werden.

3. Wo es sich um KonVALIDATION einer bestehenden Ehe handelt, wird meistens der Beichtvater selbst sofort den Fall entscheiden müssen, zumal, wenn es sich bei der vermeintlichen Ehe nicht um den Mann, sondern um die Frau handelt. Diese befindet sich, wenn ihr Gewissen noch nicht ganz abgestumpft ist, in der schlimmsten Zwangslage. Periculum in mora! Wenn die Frau dem Beichtvater eröffnet, daß der vermeintliche Ehemann voraussichtlich bald von ihr die eheliche Pflicht verlangt, dann darf es meines Erachtens der Beichtvater nicht auf das Experimentieren ankommen lassen und der Frau den Vorschlag machen: recurrat ad varia subterfugia, puta praetextando infirmitatem, ut

usu matrimonii se subtrahat, interea accelerata dispensationis concessione (De Smet, l. c. n. 723, 2). Zunächst fürchte ich, daß aus den subterfugia eine direkte Lüge wird und dann, daß es doch nichts hilft; sondern ich würde sofort die Regel anwenden, die De Smet im selben Abschnitte gibt: quodsi dicta subterfugia aegre adhibenda praevidentur, urgens haberetur casus ac locus esset applicationi can. 1045, adeo ut a parocho vel a simplici sacerdote aut confessario dispensando convalidari possit matrimonium.

Der Beichtvater konnte also Berta vom öffentlichen Ehehindernis der Blutsverwandtschaft dispensieren. Was dann? Muß die Frau den Konsens zusammen mit Antonius erneuern? In facie Ecclesiae? Auf diese Fragen geben die can. 1133, 1134, 1135, § 3, 1137 die Antwort.

Can. 1133, § 1. Ad convalidandum matrimonium irritum ob impedimentum dirimens requiritur, ut casset vel dispensemetur impedimentum et consensum renovet saltem pars impedimenti conscientia.

§ 2. Haec renovatio iure ecclesiastico requiritur ad validitatem, etiam si initio utraque pars consensum praestiterit nec postea revo- caverit.

Can. 1134. Renovatio consensus debet esse novus voluntatis actus in matrimonium quod constat ab initio nullum fuisse.

Can. 1135, § 3. Impedimentum si sit occultum, et uni parti ignotum, satis est ut sola pars impedimenti conscientia consensum privatim et secreto renovet, dummodo altera in consensu praestito perseveret.

Hier darf man vielleicht das Monitum anfügen, das Benedikt XIV. in seiner Instit. 87, n. 24, aus einer Instruktion für Pfarrer und Beichtvater erwähnt: Caveant, ne quod occultum est, palam faciant, praesertim impedimenta Matrimoniorum.

Can. 1137. Matrimonium nullum ob defectum formae, ut validum fiat, contrahi denuo debet legitima forma.

Für die KonVALIDATION der Ehe genügte es also, wenn Berta, vom Beichtvater DISPENSiert, den EHEKONSENS für sich erneuerte.

* *

Um die DOCTRIN in weiterem Umfang kasiistisch zu beleuchten, seien über Wunsch der Redaktion auch zwei andere Eventualitäten kurz erörtert:

1. „Wenn auch der Mann im gegebenen Falle die Ungültigkeit weiß, sich aber in seiner Gottlosigkeit nicht darum kümmert, die Ehe weiter gebrauchen will und es ablehnt, den Konsens zu erneuern — was ist dann zu tun?“

Antwort. Wir müssen unterscheiden:

a) Weigert sich Antonius, vor dem Pfarrer den Konsens zu erneuern?

b) Weigert er sich überhaupt, den Konsens zu erneuern?

Ad a). In unserem Falle, wo die Ehe in facie Ecclesiae geschlossen war und die Nichtigkeit der Ehe noch unbekannt ist, bedarf es gar keiner Konsenserneuerung vor dem Pfarrer, gemäß can. 1135, § 2: Si (impedimentum) sit occultum, et utriusque parti notum, satis est, ut consensus ab utraque parte renovetur privatim et secreto.

Ad b). Weigert sich Antonius überhaupt der Konsenserneuerung, dann ist guter Rat teuer. Eine ungültige Ehe kann auf zweifache Weise, saltem pro foro interno, in Ordnung gebracht werden: 1. durch die convalidatio sive simpliciter sive per sanationem in radice; 2. durch die declaratio nullitatis.

Für unseren Fall ergibt sich daraus folgendes Bild: Die convalidatio simplex muß von vornherein ausscheiden, weil der Mann den Konsens nicht erneuert (can. 1133, § 1 und § 2). Gewährt Rom in diesem Falle die sanatio in radice? Ich sage Rom; denn nach can. 1141 behält sich die Kongregation das Recht vor; ich glaube nicht, daß can. 1043 bis 1045 unter der convalidatio, die in bestimmten Fällen der Ordinarius, Pfarrer, Beichtvater durchführen können, auch die sanatio in radice miteinbegreift. Wenn nun bei Antonius die Verweigerung des neuen Ehekonkenses einen positiven Widerruf des ersten Ehekonkenses bedeutet, dann kann von einer sanatio in radice nach can. 1140 keine Rede mehr sein; non potest sanari, quod amplius non existit. Sollte aber Antonius den ursprünglichen Ehevollen aufrecht erhalten, dann ist der Fall einer sanatio in radice gemäß can. 1138, § 1, gegeben. Die letzte Möglichkeit ist die declaratio nullitatis per iudicem ecclesiasticum.

* * *

2. „Aber was dann“, so lautet eine andere Eventualität, „wenn auch andere um die Ungültigkeit dieser Ehe wegen Blutsverwandtschaft dritten Grades wissen?“

Der Antwort muß die heiße Frage vorausgeschickt werden: Wie viele dürfen um die Ungültigkeit wissen, ohne daß dadurch der casus ein publicus wird? Zahlen allein können hier nicht den Ausschlag geben. Die Eheleute selbst scheiden aus, wenn es sich um die Zahl derer handelt, die um die Ungültigkeit der Ehe wissen. In seiner Instructio 87, n. 45, zitiert Benedikt XIV. die Ansicht verschiedener Autoren; ich erwähne nur Shrus, der schreibt: Si delictum sit notum duobus aut tribus aliqui loci aut Communitatis aut Capituli, occultum censemur; si in oppido sit notum quinque aut sex personis, in Civitate vero septem aut octo, adhuc censemur occultum. Diese Stelle bietet uns einen Anhaltspunkt für die Ehehindernisse. Cf. can. 2197: Delictum est publicum, si iam divulgatum est aut talis contingit aut versatur in adiunctis, ut prudenter iudicari possit et debeat facile divulgatum iii. Es müssen auch die Eigenschaften derer berücksichtigt werden, die um das Hindernis wissen, ob sie verschwiegen sind, ob sie Interesse daran haben, die Ungültigkeit in die Öffentlichkeit zu bringen, oder gerade

das Gegenteil der Fall ist; ob die Ungültigkeit nur innerhalb des Verwandtenkreises bekannt ist oder auch bei Fremden; ob nur in der betreffenden Mietkasernen einer Großstadt, oder in den verschiedenen Familien und Teilen der Stadt.

Im Beichtstuhle muß darüber der Beichtvater sich ein ruhiges Urteil bilden; ist es wirklich zweifelhaft, ob der casus bereits ein publicus geworden ist, dann kann er in dringenden Fällen sicher dispensieren — der casus muß, um seiner Machtphäre entrückt zu sein, sicher casus publicus sein —, und nachher die Konvalidation pro foro externo ad cautelam nachsuchen.

Demnach hätte sich der Beichtvater vorerst Klarheit darüber zu schaffen: Wo ist die Ungültigkeit bekannt? An dem Orte, wo die vermeintlichen Eheleute wohnen? An einem anderen Orte? Ist die Ungültigkeit der Ehe an dem Orte, wo Berta und Anton leben, ein casus publicus, dann ist nach can. 1043, § 3, der Beichtvater nicht mehr zuständig, wohl aber nach § 2 der Bischof, si periculum est in mora nec tempus suppetit recurrendi ad Sanctam Sedem.

Die Ungültigkeit der Ehe ist an einem anderen Orte, z. B. in Paris, ein casus publicus, nicht aber an dem Orte, wo Berta und Anton zusammen leben, z. B. in Berlin. Kann in Berlin der Ehefall noch als casus occultus behandelt werden? Meines Erachtens ja, nach der Ansicht des heiligen Alfons (Linzer „Quartalschrift“ 1917, S. 729, nota 1; Vallerini-Palmieri³, Opus theor. morale t. VII, n. 152), wenn keine Gefahr der Veröffentlichung vorhanden. Benedikt XIV. gibt in seiner Institutio 87, n. 46, zu, daß die Pönitentiarie ein impedimentum eventuell noch als occultum betrachtet, wenn es an dem Orte der Dispens occultum ist, wenn auch anderswo publicum. Ist der Fall dringend, dann könnte er noch als casus occultus betrachtet werden; es müßte dann aber wegen der Gefahr der Veröffentlichung die Dispensation oder Konvalidation in foro externo nachgesucht werden.

Wissen hingegen nur wenige, die darüber Stillschweigen beachten, um die Ungültigkeit der Ehe, dann kann der Ehefall noch als casus occultus betrachtet werden, und nach den gegebenen Grundsätzen behandelt werden.

Und endlich: Wenn andere zwar um die Blutsverwandtschaft zwischen Berta und Antonius wissen, aber dieselbe nicht als trennende Hindernisse kennen, dann halten sie eben die Ehe für gültig. Die Ungültigkeit ist daher noch ein casus occultus.

Das sind die Fragen, die den Beichtvater direkt berühren. Da es sich aber in unserem Falle um ein impedimentum natura sua publicum handelt, so dürfte eventuell auch noch eine Regelung der Ehe in foro externo anzuraten sein.

Rom, St. Anselm.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VI. (Vom kirchlichen Verbot der akatholischen Bibelübersetzungen.)
Chryllus, jetzt Theologiestudierender, hatte während des Krieges, wie so manche andere katholische Soldaten, eine deutsche Bibel erhalten,